

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Biermühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierfachjährlich 2,10 Mark, unter Streuband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Berleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin S. 77, Schäferstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 65

Abonnementsspreis:
Geschäftsanzeigen lösen die fachgespaltenen Kolonialzettel 40 Pfennig.
Schluss für Subskriptio: Montag früh 8 Uhr.

Was not tut!

Deutschland hat im Jahre 1914 47 Millionen Tonnen Kartoffeln geerntet, 2,3 Millionen Tonnen mehr als im Durchschnitt der Jahre 1904 bis 1911. Und doch sind die Kartoffeln unverhältnismäßig teuer und sind für den hohen Preis zeitweise nicht einmal zu haben. Es ist das die Folge des Zögerns der verantwortlichen Stellen, zeitig zu tun was im Interesse der Volksernährung notwendig gewesen wäre.

Schon mit den Höchstpreisen für Getreide und der Beizlagennahme kam der Bundesrat reichlich spät zur Streitung der Getreide- und Mehlbörse wurde Nutzverwendung von Kartoffeln beim Kartoffelpräparaten zu Brot angeordnet. Aber dies hatte die Befürchtung, daß die Kartoffelpreise steigen und die Kartoffeln zudem zurückgehalten würden, um noch höhere Preise zu erzielen. Endlich kamen Hochpreise für Kartoffeln im November n. Z. 60 Pf. höher als in normalen Zeiten, weil die Spekulation die Preise weit hinauf getrieben hatte. Die Borräte wurden weiter zurückgehalten und die Preise stiegen. Niemand erfolgte Einschränkung des Hochpreises im Februar um 1,75 Pf. pro Zentner, aber der Kartoffelmangel zum Rontum wurde dadurch nicht behoben; die Spekulation wartet auf höhere Preise.

Gegen die erneute Heraufsetzung der Höchstpreise hatte der Vorstand der sozialdemokratischen Partei und die Generalkommission der Gewerkschaften mündlich und dann in einer Eingabe an den Reichskanzler Einspruch erhoben mit der Begründung, daß diese Maßnahme weder ein vermehrtes Angebot noch eine Einschränkung der Versorgung bewirkt und auch die Preistreiberei nicht verhindere, das könne nur der Verkaufszwang. Die Folie gab dem Recht. Auch der Kriegsminister, für Konsuminteressen forderte in einer Eingabe an den Reichskanzler Beizlagennahme und Verteilung der Kartoffelbestände und als Ergänzung Höchstpreise für Buttermittel. Auch in anderen Kreisen wird die Förderung ähnlicher Maßnahmen immer dringender. So urteilte die "Reichs- und Betriebsliche Zeitung", das Organ der Schwerindustrie:

"Küsten kann da nur eine durchgreifende Zifferatur über das Recht, ähnlich wie sie jetzt bestimmt, des Getreides und Mehl's bestehen. Der Zugriff muß nicht nur an den Seinen, sondern zugleich an Dorf und Hof erzielen: alles andere ist vergleichsweise Sicherheit. Wo Gründung von eingeschlossenen Kartoffelgesellschaften über die einzelnen Provinzen oder Kleinstaaten, welche das Recht der Borratnahme sowie Beizlagennahme zu den Höchstpreisen haben; dazu dann eine Zentralstelle in Berlin, die den Ausgleich zwischen Kartoffelarten und -reichen Gegenenden besorgt; Befreiung beim Betriebweichen von Borräten. Also eine Organisation, ähnlich wie bei der Kriegsgetreidegesellschaft. Mach man es anders, so liegen die Freiheit weitete. Das das so kommen wird ohne dies keine Zugestehen, steht so fest wie das Amen in der Kirche. Man soll sich endlich von dem Gedanken trennen, daß man die Kartoffel-Spekulation darüber vorziehen will, unverhältnißlich den mit Recht oder Unrecht bei manchen Landwirten, Händlern und Betriebsmännern befindenden Gedanken, die Preise würden schon noch höher gehen; wie denn Preissteigerungen fast immer die Nachfrage heben) tot machen könnte."

Geld für die Spekulation in Lebensmitteln liegt auf der Straße, und darum bestätigt sie nur weiterhin streitwend, wenn man sie nicht unterbindet. Man wird jetzt dem Publikum die 1,75 Pf. Höchstpreis-Erlösung auch noch an den bisherigen Ziffern zuwenden und wird mit der Borsa weiter zu rütteln, bis man bei der jetzt schon festgestellten Preisen für Kartoffelteig (10 Pf. D. R.) angelangt ist. Wir fragen: will und kann man das wirklich zulassen?"

Zu der Eingabe am 25. Februar an den Reichskanzler hatten der Vorstand der sozialdemokratischen Partei und die Generalkommission der Gewerkschaften darauf aufmerksam gemacht, daß eine Preissteigerung für Kartoffeln in den Kreisen der örtlichen Bevölkerung mit großer Erhöhung aufgenommen wurde, weil die Kartoffel das Nahrungsmittel ist, das den Menschen als letzte Rettung bleibt. Achselich

spricht nun der "Berliner Volksanzeiger" aus, der, wenn nicht Beizlagennahme, so doch mindestens die Enteignung der Kartoffeln für berechtigt hält:

„Je geringer das Einkommen, desto größer wird verhältnismäßig der Verbrauch an Kartoffeln. Daher hat sich weiterer Streit eine arge Misshandlung und Erregung bemächtigt, die unliebsame Folgen zeitigen kann. ... Es muss nun bedacht werden, damit überall ausreichende Borräte gewahrt werden, die zu erträglichen Preisen zu erreichen sind. Vielleicht ist der Vorhalt gemacht worden, die Beizlagennahme zu verbieten, und ebensooft ist gearbeitet worden, daß gebe bei der Kartoffel nicht an. Nun denn, ist die Beizlagennahme nicht möglich, so wird vielleicht die weniger einschneidende Enteignung von Voll zu Voll durchführbar sein. Wenn es zutrifft — und es ist bisher nicht widerlegt worden —, daß ein Großhändler über 1 350 000 Zentner zu 2,50 Pf. eingekauft habe und sie jetzt nicht unter 5,75 Pf. abgeben will, so erscheint ein staatlicher Eingriff gewiß berechtigt.“

Die Stimmen mehren sich, die eine Beizlagennahme der Kartoffelbestände fordern. endlich ist auch der Bundesrat einen Schritt weiter gegangen, insofern auf halbem Wege stehen geblieben. Am 4. März hat er eine Aufnahme der Kartoffelbestände am 15. März angeordnet, die bis zum 17. März erfolgen soll. Der Reichskanzler wird ermächtigt, eine zweite Aufnahme im April oder Mai anzutreten. Doch, am 1. März, war endlich angekündigt worden, wenn an einzelnen Orten auch weiterhin dauernde Schwierigkeiten in der Kartoffelversorgung noch herausstellen sollten, die Behörden von der Beizlagen der Enteignung zugunsten der betroffenen Gemeinden Gebrauch machen sollten. Gefordert wird dabei noch, daß dies nicht nötig sein werde und „daß mit dem Eintritt wärmerer Witterung noch auch auf dem Kartoffelmarkt wieder normale Verhältnisse eintreten werden.“ Also das Parten auf die wärmeren Witterung und Weiterzahlen der von der Spekulation immer höher hinaufgetriebenen Preise und insbesondere den Leibnord aufnehmen, das ist alles, wozu sich der Bundesrat nun endlich entschlossen hat: nur wo zu den höchsten Preisen überhaupt keine Kartoffeln zu haben sind, soll das Enteignungsverfahren Rücksicht greifen. Das ist zurzeit weniger als eine halbe Maßregel, das ist der verfehlte Standpunkt derer, die da meinen, daß der Besitz endet durch Einrichtung, der Arme aber durch hohe Preise zur sparhaften Verwendung der Lebensmittel kommen müsse, welchen Standpunkt auch Pfarrer Raumann vertreten hat. Ein Standpunkt, der es für richtig hält, daß einzelnen gestattet werden darf, um strudellos zu behandeln auf Kosten des ganzen Volkes und zum größten Schaden der Armen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist es aber auch nicht mehr mit der Enteignung oder Beizlagennahme, der staatlichen Regelung des Verkaufs der Kartoffeln getan, es sind schon andere Maßnahmen notwendig und nicht ernst, um die Ernährung des Volkes sicherzustellen. Die Höchstpreise für Kartoffeln werden begründet mit dem Steigen der Viehprixe, der Landwirt verfügt die Kartoffeln lieber, weil er damit besser Jahre und anderes Viehfutter lebt teurer sei. Das zeigt dann aber die Notwendigkeit, das Schlechten der Schweine, der größten Kartoffelkonkurrenz, in weit größerem Umfang vorzunehmen. Aber damit hand in Hand gehen muss eine Preissteigerung für Schweine und Schweinerinder, sonst geht die Tzierung in Kartoffeln und Schweinerinder in siebzehner Wechselrichtung ins Unendliche, die schamlose Ausbeutung, wie Kriegsfilz Dr. Kubner es nennt, kommt dann keine Grenzen.

Seit letztem September liegen die Schweinereste in Berlin um 100 Pf. und mehr. Dr. von Bernstorff fordert im "Berliner Tageblatt" eine Abholzung von vier Fünfteln des 25 Millionen Stück betragenden Schweinebestandes bis zum 15. April, damit wir mit den Kartoffeln reichen, weil jedes Schwein zehnmal soviel Kartoffeln verzehrt als ein Mensch. Was das Verlangen einer solchen Massenabholzung aber nicht begründet ist, höchst aber in es normendig ist zu verachten, daß nicht der immer teurer werdenden Schweine wegen der Kartoffelreste steigen, sondern umgekehrt sind Kartoffeln zu teueren.

daz durch Verminderung der Schweine die Kartoffelpreise niedrig werden. Beizlagennahme oder Enteignung der Kartoffeln und Schweine, Verordnung über vermehrte Schweinschlächtung und Fortsetzung von erträglichen und erschwinglichen Höchstpreisen, das ist, was die Sicherstellung der Volksernährung verlangt. Und je eher je besser! Oder wie lange will der Bundesrat noch mit der Tat warten, die ohne Zweifel doch kommen muss? Oder will er in Rückicht auf private Interessen warten, bis es zu spät ist?

Die Tarifverträge im Deutschen Reich im Jahre 1913.

II.

Den Mittelpunkt der tariflichen Vereinbarungen bilden die Arbeitszeit- und Lohnvereinbarungen.

Die Dauer der Arbeitszeit wird in der Tarifstatistik für Sommer und Winter getrennt angegeben. Als Arbeitszeit gilt die reine Arbeitszeit, also ausschließlich der Pausen. Bei der Beurteilung der Dauer der Arbeitszeiten ist es zweckmäßig, sich an die für den Sommer festgelegten zu halten, da sich die Dauer der Winterarbeitszeiten unter dem Einfluß der tariflichen Bestimmungen im Baugewerbe fast noch unten verändert. Angaben über die tägliche Arbeitszeit im Sommer wurden gemacht für 1 247 449 Personen = 89,2 Proz. aller tariflich gebundenen. Für den größten Teil derer, 411 287 = 35,4 Proz. gilt die 8½ bis 9½ Stunden Arbeitszeit. Für 255 094 Personen = 20,4 Proz. ist die Arbeitszeit auf 9 bis 9½ Stunden und für 430 935 = 31,5 Proz. (den zweitgrößten Teil der Personen), auf 9½ bis 10 Stunden festgelegt. Unter einer noch darüber hinausgehenden Arbeitszeit fallen 45 243 Personen; für 34 483 Personen beträgt dagegen die Arbeitszeit 8 Stunden und darunter. Aehnlich ist das Verhältnis bei der Zusammensetzung der täglichen Arbeitszeit in verschiedenen Arbeitsstunden. Als tägliche Arbeitsdauer gilt nur die reine Arbeitszeit, also ausschließlich der Pausen. Neben diese enthalten 7466 Tarifgemeinschaften Bestimmungen. Die Arbeitszeitlänge beträgt meist über 15 bis einschließlich 30 Minuten, die Mittagspause meist über 60 bis 90 Minuten und die Beiseitze meist über 15 bis 30 Minuten. Vielleicht ist statt der Dauer der einzelnen Pausen die Gesamtduer aller Pausen festgelegt, die in der Mehrzahl bis zu 2 Stunden beträgt.

Bestimmungen über Entlohnungsformen enthalten 10 711 = 98,7 Proz. aller Tarifgemeinschaften. In 643 Tarifen, denen 331 414 Personen unterstellt sind, ist Zeitlohn vereinbart, 599 Tarife mit dem Gehaltsbereich für 51 347 Personen liegen Stundlohnen, und in 4699 Tarifen, die 1 006 617 Personen umfassen, sind beide Lohnformen vereinigt. Die Tarifgemeinschaften mit Stundlohnvereinbarungen bilden den geringeren Teil der tariflich geregelten Lohnbedingungen, was wohl darauf zurückzuführen ist, daß die tarifliche Regelung von Affordleben größere Schwierigkeiten bereitet als die Bindung durch Zeitlohn. In 163 für 292 399 Personen abgeschlossenen Tarifgemeinschaften besteht eine Lohngarantie bei Stundlohnen.

Die Tarifstatistik enthält nur Angaben über die Mindestzeitlöhne für einzelne Personen. Diese Feststellungen geben jedoch leider keine Neherheit über die wirkliche Entlohnung der tariflich gebundenen Personen. Da den Tarifgemeinschaften und häufig die Lohnsätze nach Branchen oder nach der Tätigkeit danach der Arbeiter in den Betrieben abgenutzt. Dazu kommt, daß die Arbeiter vielfach eine über die Mindestlohnrate hinausgehende Bezahlung erhalten. Diese Feststellungen im einzelnen zu machen ist den Verbinden sehr schwierig und öfters auch unmöglich. In den Lohnüberträgen der Tarifstatistik sind deshalb die Tarifgemeinschaften immer nur nach den niedrigeren Arbeitslöhnen eingeteilt, und zwar mit allen ihren Betrieben und Personen, auch wenn sie einzelne Arbeitertätigkeiten höhere Mindestlöhne bezahlt werden.

Feststellungen über Stundensätze für geöffnete Arbeit in 336 und für un-

gelernte Arbeiter in 274 Betriebsgemeinschaften. Bei den gelernten Arbeitern ist die Lohnstufe von 15 bis 20 Pf. pro Stunde und bei den ungelerten die von 10—15 Pf. am häufigsten vertreten. Stundenlöhne bis zu 25 Pf. stehen für gelernte Arbeiter 7 und für ungelerte Arbeiter 28 Betriebsgemeinschaften vor. Die höchste Lohnstufe über 20 Pf. ist für gelernte Arbeiter in 113, für ungelerte dagegen nur in 10 Betriebsgemeinschaften festgestellt. Stundenlohnsetzungen enthalten für gelernte Arbeiter 3126 und für ungelerte Arbeiter 2230 Betriebsgemeinschaften. Hierbei ist für gelernte Arbeiter die Lohnstufe von 25—30 Pf. die vorherrschende und für ungelerte Arbeiter die von 20—25 Pf. Die niedrigste Lohnstufe, bis zu 15 Pf., ist für gelernte Arbeiter in 660 und für ungelerte in 135 Betriebsgemeinschaften vorgelebt. Ein Wochenlohn von über 10 Pf. ist für gelernte Arbeiter in 18 Betriebsgemeinschaften vereinbart, während die Lohnstufe für ungelerte Arbeiter in den Betriebsgemeinschaften völlig ausfällt.

Weiter die Verdopplung von Zeitlohn an Arbeitern und in 115 Betriebsgemeinschaften Bezeichnungen enthalten. Bei den Stundenlöhnen in die Stufe von 20—25 Pf. ist auch für die gelernten wie auch für die ungelerten Arbeitern am häufigsten vertreten. Das gleiche ist der Fall bei der Wochenlöhne von 10—15 Pf.

Reihen der vereinbarten Zeitlöhnen enthalten nicht Betriebsgemeinschaften noch Bezeichnungen über einzige Bezüge als Stoff, Beimengung, Prozente, Prozenten, Zahlen, Preismaterial usw.

Bezeichnungen über besondere Zuflöge für Nebenarbeiten, Sonntags- und Nacharbeit und besondere Arbeiten enthalten für Arbeiter 6248 und für Arbeitnehmer 26 Betriebsgemeinschaften. Nur Arbeiter ist in den meisten Betrieben (61 Proz.) für Nebenarbeiten ein Zuschlag bis zu 10 Pf. oder über 20 bis 30 Proz. des Stundenlohnes festgesetzt. Das gleiche ist auch der Fall bei Zuflögen für besondere Arbeiten. Dagegen stehen bei Nacht- und Sonntagsarbeiter der größte Teil der Betriebsgemeinschaften einen Zuschlag von über 10 bis 20 Pf. pro Stunde vor oder einen proportionalen Zuschlag wie bei den Nebenarbeiten (20—30 Proz.). Die Arbeitnehmer in in dem größten Teil der Betriebe für Nebenarbeiten ein Zuschlag bis 10 Pf. oder bis 20 Proz. des Stundenlohnes vereinbart.

Bezeichnungen zur Leitung der einzelnen Betriebsgemeinschaften sind in 239 für 23 269 Betriebe und 211 35 Betrieben abgeschlossenen Betriebsgemeinschaften vorzufinden. Von diesen Betriebsgemeinschaften sind Bezeichnungen 156 bis 1 Stelle, 60 über 1—2 Stellen und 26 über 2 Stellen. In 34 1 Betriebsgemeinschaften für 151 Betriebe mit 651 922 Betrieben ist dagegen eine Bezeichnung nicht ausdrücklich enthalten.

Die Bezeichnung eines Arbeitsstandortes bestimmt hier in 26 Betriebsgemeinschaften vereinbart, der Betriebsbereich erreicht mit oft 37 211 Betriebe und 52 791 Personen.

Zulässige und Einschreigungszeiten waren in 26 Betriebsgemeinschaften = 13,0 Proz. für 118 666 Betriebe = 8,9 Proz. und 1 152 350 Personen = 31,9 Proz. festgelegt.

Die Betriebsgemeinschaften verfolgen ihren Wirkung der modernen sozialistischen Produktionsform. Sie werden gebraucht um den Kampf der Arbeiterschaft um eine Verbesserung und Erweiterung ihrer Lebenslage. Mit der Entwicklung des Betriebslebens in der modernen Industrie muss sich zugleich die Gestaltung eines modernen Arbeitertreffes zur Ausarbeitung durch. Es erfordert hier darin der Willen der organisierten Arbeiterschaft, dass für zukünftigen Anteil an der Feststellung des Arbeitertreffes zu erringen.

Sie erhält die Zahl der tatsächlich gebildeten Betriebsgemeinschaften zu der Gesamtkanz der in der betriebsfreien Industrie Betriebspunkten nach gering, so befindet es den einen großen Erfolg der Arbeiterschaft, wenn diese gesamtweise für 143 000 Betriebe und 1,1 Millionen Arbeitern eine vorläufige Regelung des Arbeitertreffes bestellt.

Es kann nun mit Gewissheit festgestellt werden, dass sowohl der ältere als auch der jüngere Teil des Krieges des Arbeitertreffes ist als ein Mittel zur Verbesserung des Arbeitertreffes bestimmt hat. Ist das gerade deshalb die Erfreulichkeit der fortwährenden Arbeiterschaft nicht nur von den betriebsfreien Betrieben sondern auch von den sozialen Streichen als notwendig erachtet worden, die für den Fortwährenden Schutz der Arbeiterschaft eingerichtet werden sollten, so ist dies eine erneute Erfreulichkeit und sicherlich mit an einer fruchtbaren Verstärkung des Betriebslebens nach dem Kriege bestehen.

In Besteckigung des Bodensees.

Gelesen und aus der Zeitung:

Der 1. Februar 1915. Zeitung "Drei Freunde", Konstanz, Badische Zeitung, Konstanz, 1915. Seite 22. Der 1. Februar 1915. Zeitung "Drei Freunde", Konstanz, Badische Zeitung, Konstanz, 1915. Seite 22.

Fr. 1. Februar 1915. Zeitung "Drei Freunde", Konstanz, Badische Zeitung, Konstanz, 1915. Seite 22.

Brauerei Götz: Alois Rainer, Brauer, Bistoria-Brauerei, Peter Hölzl, Brauer, Bistoria-Brauerei, Johann Bartl, Bäuer, Löwen-Brauerei; Göppingen der Kollege Hermann Lang, Brauer, Genossenschaftsbrauerei, Göppingen; Offenburg der Kollege Gottlieb Münchhausen, Brauer; Debach der Kollege Franz Schmeier aus Freiburg.

Ehre ihres Studenten!

Bekanntest sind aus der Gastronomie:

Berlin der Kollege Wilhelm Neumann, Müller, Schlossmühle; Gera der Kollege Ernst Küsel, Brauerei Weida, Hans Hartig, Angermühle.

Heidelberg die Kollegen Richard Mayer, Hilfsarbeiter, Bierbrauerei; Wilhelm Braun, Brauer, Bürgermeister Weinheim.

Das Ehre Kreuz erhalten die Helfer August Schäfer, Bierbrauerei Dresden i. L.; Paul Hartl, Bäuer, Bierbrauerei Görlitz, Charlottenburg; Josef Braun, Brauer, Weißbier-Brauerei, Bierbrauerei Dortmund.

Adressen von verwundeten und im Felde stark gewordenen Kollegen.

Straßburg, Stadt-Straßenfront: Peter Hartmann, Bauer, Bamberg.

Feldpostkarte.

..... Den 15. Januar 1915.

(Von einem Hamburger Kollegen.)

.... Zuerst möchte ich Ihnen allen meinen besten Dank ausdrücken für die Unterstützung, die meine Familie erhalten hat, denn es ist für uns eine besondere Freude, wenn man von Euch Kolleginnen und Kollegen hört, dass wir unsere Familien durch Einschreibungen unterstützen. Leider habe ich jetzt in unserer Zeitung gelesen, dass es in verschiedenen Garnisonen wieder Kollegen gibt, die den Erntefesttag nicht besucht haben und zum Teil schon ausgetreten sind. Dieser Kollegen möchte ich nur wünschen, auf eine lange Zeit das Los mit uns zu tragen, dann weiß ich bestimmt, dass sie anders gehandelt sein würden. Meiner Meinung nach ist es in unserer Garnison nicht selten. Bitte doch?

..... Den 26. Februar 1915.

Mit der letzten Zeitungserrichtung erfuhr ich auch einen Verdienstvortrag, woher ich mich bestens danke. Nach längerer Zeit kann ich am 18. Februar nicht einmal ins Gefecht. Die Zeit vorher hatten wir in der Hauptstadt. Vorpostendienst. Unsere ist auch jetzt wieder der Fall, nur mit dem Unterschied, dass die Kosten entsprechend der Veränderung der Stellung nicht vergütet werden und. Sicher haben wir als Freunde nur die Russen und Tscheche zu bekämpfen; jetzt ist aber ein deutscher Feind hinzugekommen, das ist der russisch-polnische Feind. Der Winter zieht endgültig durch zu sein. Denn seit 14 Tagen in Tschechien eingetreten, verhindern mit schweren Widerständen. Da ist der stärkere Gegner fast nur überredet ist, sonst ist ihm ungefähr eine Sackfahrt machen, wie die Wege in Russland, deren Draufgängt unheimlich ist, befürchten und. Schadhaftestes em bestens ist es noch am Morgen, wenn es etwas gefallen ist, dass dann die Siedlungen nicht lange. Zahl ist die kleine örtliche Verantwortung und die Einzelheit beginnt von neuem. Es ist keine Siedlung, die das Wetter nicht zu den Erfolgen hineinführt.

Zu den letzten Nummern der Zeitungserrichtung fehlen eine ganze Anzahl Berichte von Gemeindeversammlungen, die in den einzelnen Garnisonen abgehalten wurden. Dabei ist mir aufgefallen, dass fast in allen Fällen darüber gesprochen wird, dass einzige Verantwortliche dem Verband der Kunden lehren, weil sie die befehlshabenden Unteroffiziere nicht begeistern wollen oder sich vor der Beziehung dieser Zeitschrift fürchten. Richtig wird dieser Standpunkt mit dem Argument, dass die Erhaltungsfestigung in Sachsenland gegenwärtig sehr verzerrt ist. Das ist jedoch richtig. Wenn man aber bedenkt, dass diejenigen, die dazu bestimmt sind, das Sächsland zu vertheidigen, in dem nächsten Krieg viel schwieriger wären, so ist ein solcher Standpunkt nur aufs äußerste zu bedauern. Wir sehen Ingolstadt unter Leben am 1. April und selbst wenn es uns verboten ist nach Beendigung des Krieges in die Heimat zurückzukehren, werden die Männer doch einen gemeinschaftlichen Sozialen als "Siedlungen" mit uns Kontakt nehmen. Dazu kommt, dass unsere Kunden, die jetzt ohne Erwerbstätigkeit sind, ja auch erscheinen werden. Nun ist es ja Sache des Krieges, für die Unterhaltung der Kriegsgefangenen zu sorgen. Aber diese Unterhaltung ist nicht so einfach wie die Versorgung mit dem Kriegsgefangenen. Es ist die Erhaltungsfestigung, die die Kriegsgefangenen zu erhalten und darum den Kriegsgefangenen nach einer entfernen Gegend versetzen. Eine solche Zusammenfassung ist nicht anders zu bewerkstelligen als wie die Versorgung mit dem Kriegsgefangenen. Hoffentlich ist die Zahl der Kriegsgefangenen, für die dieser Standpunkt gilt, in unserer Organisation nicht so groß, wie bei der Arbeiterschaft, das nach dem Krieg nicht viele von denen, die heute noch stehen, die Organisation nicht mehr oder auch nicht zu schaffen, und die keine Stelle der Arbeiterschaft gegebenen werden. Die Unterhaltung der Organisation soll zu finden, um nicht die Erhaltungsfestigung unterzugehen. Dann darf die Erhaltungsfestigung nicht mit dem Kriegsgefangenen.

sehen werden, scheint mir eine festsitzende Tatsache zu sein und dann wird diejenige Organisation am besten dran sein, die ihre Reihen intakt gehalten hat. Hoffen wir, dass unser Verband zu denjenigen gehört, von denen das gesagt werden kann, und dass die Zukunftshenden das Gebäude der Organisation nicht nur unbeschädigt, sondern mit einem weiteren Obergeschoss versehen vorfinden.

Möglitzheim, den 11. Februar 1915.

.... Nun will ich Dir für meine Erfolisse danken. Ich musste am zweiten Mobilisierungstage fort von der Garnison und wurde in Magdeburg eingezogen. Am 8. August rückten wir aus nach Belgien. Am 17. August gingen wir über die Grenze und am 26. August kamen wir ins Gefecht bei P...., wo wir drei Tote und 8 Verwundete hatten. Das zweite Gefecht hatten wir bei Lohndorf am 4. September, wo unser Hauptmann auch bei den Verwundeten war; dieser ist am 11. September gestorben. Die übrige Zeit hatten wir dauernd große Marsche; wir waren bloß ein Armeekorps in Belgien, und da ging es immer hin und her. Am 30. September kamen wir dann Antwerpen belagert; dies dauerte bis zum 9. Oktober. Der härteste Kampf war der Übergang über die Maas bei Lierze, wo unser Regiment vor war. Der Kampf hatte 5 Tage gedauert. Am 11. Oktober sind wir in Antwerpen eingeschlossen und später abends 11 Uhr kamen wir zurück und am 12. Oktober ging ein sechziger Armeekorps über Lille wieder nach dem Heimatland. Hier war das schlimmste Gefecht, wo wir vier Wochen im Artilleriekanon lagern. Am 29. Oktober wollten wir einen Angriff auf einen Lubianbaum unternehmen, aber die Feinde wurden uns auf 150 Meter Entfernung gemeldet. Es war sehr schönes Gelände; wir kamen und nicht eingezogen, weil der Beschusswinkel zu hoch war. Wir mussten uns in einen Bunker graben legen, um den Gewehrfiren zu entgehen. Am dem Tage hatten wir Verbüffte in unserer Kompanie. So haben wir vier Tage in der Nähe gelegen; die armen Verwundeten mussten den ganzen Tag unverwandt liegen, weil es das Gelände nicht erlaubte, diejenigen fortzutragen in dem Gewehrfire. Dann entwickelte sich eine Durchbruchsstelle in unserem Bataillon, so dass wir dann drei Wochen in Ruhe und Beobachtung kamen. Statt Schulungsauftrag und wir nach Russland gefahren und zwar bis Thorn. Daum ging es zu Fuß bis Lödron, wo wir das erste Gefecht in Russland hatten. Dasstelle dauerte nur einen Tag und sind wir dann über Slo nach Möglitzheim gegangen. Hier mussten wir über die Bahn und haben ungefähr eine Woche in Verteidigungsstellung gelegen. Am 22. und 23. Dezember, nachts um 1 Uhr, beidermal, verjagten die Russen durchzubrechen, was aber gescheitert. Die Russen haben das gleiche Gelände mit Toten hinterlassen; es war ein schaurlicher Anblick. Am zweiten Weihnachtsitag gingen wir wieder zurück und haben uns diesesseits der Bahn verabschiedet, wo wir heute noch liegen. Es ist eine gute Stellung, denn bis heute haben uns die Russen noch nicht wieder angegriffen, denn über die Bahn kommen sie doch nicht wieder; bloß etwas Artillerie belästigt uns manchmal. Wir haben aber durch diese innerhalb vier Wochen bloß zwei Verwundete.

Korrespondenzen.

Bitterfeld. Ein "Böhlötter". Sehr Erstaunliches! Es ist mir nicht, nachdem es zum gelungen ist, den Verband aus dem Betrieb herauszubringen, Arbeiter auf Eisenbahnen mit 24 bis 30 Pf. ein. Den Frauen, die er für wichtig hält, gibt er 20 Renten Stück, Zeit. Was und alle möglichen Gegenstände, die sie arbeiten, erhalten dabei die niedrigen Löhne. Die Arbeiter merken dies nicht und in den Zeitungen von Bitterfeld wird Herz Brämme als Böhlötter gebracht. Diese Art "Böhlötter" verdient eine ganz anderte Bezeichnung.

Dresden. Mittwoch, den 24. Februar, fand im "Volkshaus" die Generalsammlung statt. Eingangs wurde das Interesse unserer verstorbenen Mitglieder sowie der im Kriege Gefallenen und des verstorbenen Hauptvertreters durch Erinnerungen von den Kämpfern geehrt. Kolineg Brämer gab den Gesellschafts- und Kästnerbericht. Der Ausschuss aus das Jahr 1914 zeigte, dass die Erwartungen der Kollegen nicht erfüllt haben. Wenn auch mit den Großbetrieben erreicht ein Vertragsverhältnis abgeschlossen sei, so ist auf der anderen Seite eine ganze Reihe ablaufender Beiträge nicht gefordert worden, sondern laufen auf ein Jahr weiter. Die jetzige Bezeichnung der Mitglieder steht in keinem Verhältnis zu der allgemeinen Leistung, doch ist es jetzt nicht möglich, Abhälfe zu schaffen. Ein sehr großer Teil der Kollegen ist eingezogen, und ist es durch die Kriegszeit im Alltag nicht möglich gewesen, die frühere Art der Arbeit in den Betrieben zu halten. Sagen aus diesem Grunde musste dementsprechend ein Mitgliederversammlung, der annähernd die Zahl der Eingezogenen erreicht, eintreten. Hier feiert eine Reihe Neueröffnungen zu verhindern, doch sei leider auch auf der anderen Seite zu konstatieren, dass es noch Mitarbeiter, trotz auch nur eingeschränkter, die da glauben, jetzt sei der geeignete Zeitpunkt, das Organisations den Kunden zu fehren. Die Kollegen, welche im Kriege stehen, würden bei ihrer Rückkehr mit diesen Wahlen nicht abrechnen. Im Schlusse des Jahres 1914 waren 1377 Mitglieder vorhanden gegen 1861 am Jahresende 1915. Mithin benötigt das 1916 weniger, während 531 bis zum Jahresende eingezogen waren. Bereits ist wieder eine Anzahl Kollegen zum Landsturm eingezogen.

Der Jahresbericht, welcher mit 38 648,79 Pf. für die Komplettierung eröffnet, zeigt gegen das Vorjahr eine Rücknahme von 10 648,40 Pf. In Unterstützungen sind dagegen 627 450 Pf. nicht aufgewendet worden. Der Hempten, die im vorjährigen Jahre 18 754,91 Pf. erhalten hat, konnten in diesem Jahre nur 4186,73 Pf. eingerichtet werden. Dies ist zu verantworten, ist unter Berücksichti-

hälftigjährig wenig mit Arbeitslosigkeit zu kämpfen hatte. Den Vermögen der Kriegsteilnehmer sind von der Hauptfazie 1819 M., von der Lokalfazie 2988,50 M., zusammen 3820,47 M., zuverändert worden. Die Unterstellungen bei Krankheit sind trotz der vermindernden Kriegsbedrohung nur mit 675 M. gesunken, von 10.769 M. auf 10.094 M.; dagegen ist die Arbeitslosenunterstützung von 2158 M. auf 2074 M., also um 1816 M., und die übrigen Unterstellungen von 1835,10 M. auf 2988,50 M. oder um 1053,50 M. gestiegen. Die Lokalfazie hat bei einer Einzahlung von 8799,01 M. und einer Ausgabe von 8357,08 M. einen Überdruck von 471,93 M. zu verzeichnen. Die Erträge der Arbeitsträger sind nicht so eingegangen, als es wünschenswert sei; doch glaubt die Ortsversammlung, daß alle Gründerinnen ihrer Pflicht noch nachkommen werden. Es werden hierauf die nötigen Erfahrungen vorgenommen.

Ein Antrag des Kollegen W. Müller, wonach der Ertragsbericht vom letzten März an in Vergleich kommen soll, wird nach eingehender Debatte, wie allseitig betont wurde, alsdass diese nachzuholen seien, angenommen. Eine Anzahl Kollegen stimmen dagegen, weil sie mindesten, daß dieser Beitrag beibehalten werden möchte. Einem Vorschlag des Vorstandes, wonach den Frauen der Krieger eine Gabe zu gewendet werden soll, wurde zugestimmt.

Mit dem Wunsche, daß ein baldiger Friede wieder geordnete Verhältnisse bringen möge, schloß der Vorsitzende die nötig begüßte Versammlung.

Freiburg i. B. In der Versammlung vom 21. Februar in Mutterdingen waren auch die Frauen unserer im Felde stehenden Kolleginnen anwesend. Die Abrechnung vom zweiten Quartal erhielt der Vorsitzende. Die Einzahlungen betrugen 309,90 M. und 400 M. Zuschuß aus der Hauptfazie. Die Ausgaben betragen 617,76 M. Mitglieder wurden 296 M. Straßenunterstützung ausbezahlt, an Kriegerfamilien für Wehrmachtunterstützung aus der Hauptfazie 210 M. Die Zahl der unterstützten Familien, deren Männer im Felde stehen, beträgt 29. Entgegnet wurden hierfür 420 M. ausbezahlt; davon 240 M. aus der Hauptfazie, von den Kolleginnen an freiwilligen Beiträgen 60 M. und 120 M. aus der Lokalfazie. Es kommen an jede Familie 14,50 M. ausbezahlt werden. In dieser Versammlung erhielten die Kriegerfrauen als zweite Rente 50 M., wofür sie ihren Renten ausprächen. Mit einem Urteil an die Kolleginnen im Felde schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Lugemburg. Die Versammlung am 24. Januar beschäftigte sich mit der Lokalfazie und ihrer Ausführungsweise jenseits der Mitglieder und nahm entsprechend folgende Beschlüsse an:

Platz ehemaliger Mitgliedschaft im Verbund der Brauerei- und Mälzerarbeiter, Zabstelle Sargenfing, kann die Lokalfazie in Anspruch genommen und pro Tag 90 M. bis zu 45 Tagen gezahlt werden; bei zweijähriger Mitgliedschaft pro Tag 1 M. bis zu 45 Tagen. So die Differenz zwischen Lohn und Rentengeld gewahrt wird, beginnt die Unterstützung erst nach 10 Tagen, wo die Differenz nicht gewahrt wird, vom ersten Tage der Krankheit an. Bei Abtretergung wird ebenfalls vom ersten Tage an die Unterstützung gezahlt, dagegen kommt eine Frist von 7 Tagen in Betracht, wenn das Mitglied die Arbeit nicht verlässt. Wenn ein Mitglied Arbeit zugewiesen erhält und sie nicht annimmt oder vernachlässigt, kommt die Unterstützungszeit in Vergessen.

Würzburg. In einer am Samstag, 27. Februar, abgehaltenen Versammlung referierte Gauleiter Schreiber über "Die Einschränkung der Bierproduktion". Weitgehend legte sich die Versammlung mit der Arbeitsträgerleistung. Kollege L. Pronat gab einen detaillierten Bericht über die Sammlungen und über die Unterstützung der drei Millionen der Kriegsteilnehmer. Bis jetzt hat die Bierfazie Würzburg über 10.000 M. Extraunterstützung ausgezahlt. Die Sammelgelder sind von einigen Brauereien prompt eingegangen, aber immerhin gibt es Drüscherger, die selbst in nicht schlechten Verhältnissen stehen, aber keine Mittel haben, sie bei den Sammlungen zu senden. Die Versammlung bat gegen diese Kolleginnen sehr abschließend aufzuhören, da sie in der Meinung, daß solche Kolleginnen veröffentlicht werden. Die Versammlung hat sich in dieser Sache dahin ausgesprochen, daß sie, wenn es kein noch auch noch ein Wort mit spricht". Diese Angelegenheit ist dem Reichslandrat der Kommission von Würzburg übergeben worden. Der Vorsitzende schloß die Versammlung mit dem Appell: jeder ungerüstete Arbeiter auf seinen Platz und jeder zur seine Pflicht.

Die nächste Unterstützung für die Freien der Kriegs-Mühlenarbeiter wird vor Etern ausgeschüttet und wurde bestimmt, jeder Frei 10 M. zu geben. Die Kolleginnen wollen die Mühlenarbeiter zur täglichen Zeit einführen. Das Vorstehende, stellte Wiss, gab bekannt, sowohl alles zugetan zu sein, wie für jede Brauerei eine eigene Liste vorüber geführt, wer alles und wortet jeder gezeigter hat, damit man auch später einmal diese Drüscherger kennt. Dann erfolgte eine Aussprache über das Verhalten des Gewerbebüros Herrn von Bünderer von der Oberbürgermeister. Wie es scheint, will Herr von Bünderer in der Bederkerbrauerei einen neuen Laden machen. Die Arbeiter will er mit Hilfe studieren, und wenn ihm einer nicht hilft, so heißt es ihn geben und sieht lieber Frauen hin. Er äußerte sich sogar erinnert: für ihn besteht kein Paradies. Nun freut auch der Krieg, er meinte, da werden die Arbeiter besser lernen; er will recht gern endlich hängern. Wenn er gar noch Freude an dem Krieg hat, kommt jetzt er dann nicht mit?

Reichs. In der Versammlung im Seminar widmete der Vorsitzende, Kollege Götzner, seinem verstorbenen Kollegen Egel einen weinen Nachruf, und das Andenken wurde in der freudigen Frei gelegt. Der Vorstand wurde erinnert, die Abrechnung vom 4. Februar bekanntgegeben und vom Vorstand des neuen Stadts erläutert.

In der Februarversammlung wurde zunächst das Innere des gefallenen Kollegen E. Wöhrl in der letzten Sitzung gelegt. Der Vorsitzende gab dann den Fahrerbericht. Daraus ist nach urtheile Zuschluss, trotz der außergewöhnlichen Verhältnisse infolge des Krieges, ganz gut gehalten. Der Mitgliederbestand ist 60 männliche, 40 weibliche. 30 Kolleginnen werden bis 1. Januar zum Arbeitsträger. 7000 M. wird für 1. Februar geplant.

Hausagitation wurde 18mal vorgenommen. In eine Wohnbewegung traten die Leiterschen Brauereiarbeiter; dieselbe setzte aber an den Querstreitern der Transportarbeiter. Die Kesselschmiede gestalteten sich wie folgt: Einnahme 2310,25 M., Ausgabe 1459,78 M., so daß an die Hauptfazie 850,47 M. abgeführt werden konnten. In der Lokalfazie betrug die Einnahme, mit 171,30 M. auf Kosten gesammelt, 714,09 M., die Ausgabe 192,60 M. und der Bestand 521,49 M.

Der Vorstand schloß seinen Bericht mit dem Appell an die Kolleginnen, mehr denn je alles daran zu setzen, den letzten Mann der Organisation zu führen. Laut jeder Kollegin keine Pflicht, dann werden wir auch über die schweren Strafe der Streikstrafen ohne Schaden hinwegkommen.

Rundschau.

Bolzswirtschaftliches, Soziales,

Neuer Preistreibereien im Getreihandel fördert das "Berliner Tageblatt":

Vor einiger Zeit haben wir auf die starken Preissteigerungen, die seit Wochen im sogenannten "Steinbericht" für Getreide zu beobachten sind. Während nämlich im Getreihandel der Preis von Getreide auf 220 M. pro Tonnen begrenzt ist, hat das Reich bei Getreides bis zu 3 Tonnen keinen Höchstpreis vorgeschrieben. Die Folge davon ist, daß die Rettungen im Getreide bei Getreides bis zu 3 Tonnen eine ganz erstaunliche Entwicklung zeigen. Seit den letzten Tagen ist sogenannte "Steinbericht" für Getreide mit 300 M. und darüber bezahlt worden! Diese Preisbewegung ist dadurch gefördert worden, daß, wie schon früher erwähnt, Händler in der Brotdienst-Bargeldabhandlung Getreide (die sie selbst also nicht höher als zu 220 M. einfahren dürfen) zur "Rettung" an Berliner Agenten senden. Diese verkaufen sie dreimal je 3 Tonnen und erzielen auf diese Weise den oben erwähnten Preis von ca. 300 M. pro Tonne. Da diese Rettung dem Sinne des Höchstpreisreiches entspricht, hat die Handelskammer zu Bremen an den Reichsminister des Reichsfinanzministers folgendes Telegramm gesandt:

"Im Getreihandel haben sich nach Einführung der Höchstpreise erhebliche Missstände herausgestellt, die noch erhebliche Preissteigerungen des Getreides und der Gefahrenbedrohung innerhalb der Getreidehandel fördern und durch Umgehung der Höchstpreisbestimmungen erzielen im letzten Bezirk zahlreiche Landarbeiter und Händler für ihre Getreide zunächst etwa 300 M. pro Tonne. Dieser Preis ist nach Erfahrungnahme der Kaufleute bis über 400 M. fest zu stellen, wobei die Bestimmungen der Verordnung vom 19. Dezember 1914, § 6 Abs. 1 (der Steinbericht) zur Rettung der festgesetzten Höchstpreise eine willkürliche Handelsrichtlinie ist. Der Preis ist nach Erfahrungnahme des Getreides durch die Kaufleute nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist, und daß der hoch über dem Preissteige hinaufsteigende Salat eine willkürliche Sicherheitsverordnung gegen diese Getreide nicht darstellt, nicht erfordert. Die Gefahrenbedrohung erfüllen ebenso, wenn sie die Pflichten im Sinne der Höchstpreisbestimmungen verletzen, und die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeitnehmer gewährleistet ist

